
S 6 RJ 830/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Persönliche Entgeltpunkte bei Folgerenten Besitzschutz Wanderversicherung
Leitsätze	Besitzschutz nach § 88 Abs 1 S 2 SGB VI erstreckt sich auf die Summe der persönlichen Entgeltpunkte des Versicherten nicht isoliert auf die persönlichen Entgeltpunkte des knappschaftlichen Rentenanteils der früheren Rente.
Normenkette	SGB VI § 88 Abs 1 S 2 SGB VI § 70 Abs 3 F: 1995-12-15 SGB VI § 256 Abs 1 F: 1995-12-15 GG Art 3 Abs 1 GG Art 14 Abs 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 RJ 830/98
Datum	21.03.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 RJ 283/01
Datum	20.02.2002

3. Instanz

Datum	11.06.2003
-------	------------

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 20. Februar 2002 wird zurückgewiesen. Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens nicht zu erstatten.

Gründe:

I

Der KlÄger begehrt eine hÄhere Rente wegen ErwerbsunfÄhigkeit (EU-Rente).

Der 1961 geborene KlÄger hat BeitrÄge sowohl in der zur Arbeiterrentenversicherung (ArV) als auch zur knappschaftlichen Rentenversicherung (RV) entrichtet. Die Beklagte gewÄhrte ihm ab 1. November 1990 Rente wegen BerufsunfÄhigkeit (BU-Rente) auf Zeit, die mit Bescheid vom 11. September 1992 in eine Dauerrente umgewandelt wurde. Berechnungsgrundlage fÄr diese Rente waren fÄr den Anteil der knappschaftlichen RV 4,0299 und fÄr den Anteil der ArV 29,4591 persÄnliche Entgeltpunkte (EP).

Mit Bescheid vom 29. Juli 1998 erkannte die Beklagte dem KlÄger ab 1. Februar 1998 an Stelle der bis dahin bezogenen BU-Rente eine EU-Rente zu. Dabei legte sie fÄr den Monatsteilbetrag aus der ArV 30,5807 EP und fÄr den aus der knappschaftlichen RV 3,2340 EP zu Grunde. Auf den Widerspruch des KlÄgers erlieÄ die Beklagte am 17. Oktober 1998 einen Neufeststellungsbescheid, wonach sie die Zeiten der Berufsausbildung hÄher bewertete, dadurch ergaben sich fÄr den Teilbetrag aus der ArV 31,1012 EP und fÄr den aus der knappschaftlichen RV 3,4041 EP. Das Verlangen des KlÄgers, fÄr den Teilbetrag aus der knappschaftlichen RV im Wege des Besitzschutzes wie bei der BU-Rente 4,0299 EP zu Grunde zu legen, lehnte die Beklagte mit der BegrÄndung ab, ein Besitzschutz gemÄÄ [Ä 88](#) Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) ergebe sich nicht, da die Gesamtsumme der EP (unter BerÄcksichtigung des hÄheren Rentenartfaktors in der knappschaftlichen RV von 1,3333) in der neu berechneten Rente hÄher als bei der frÄher geleisteten BU-Rente sei (Widerspruchsbescheid vom 26. November 1998).

Klage und Berufung sind erfolglos geblieben (Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Regensburg (SG) vom 21. MÄrz 2001, Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 20. Februar 2002). Das LSG hat zur BegrÄndung seiner Entscheidung im Wesentlichen ausgefÄhrt: Der KlÄger habe keinen Anspruch auf eine hÄhere Rente. Zwar setze die Anwendung des [Ä 88 SGB VI](#) entgegen einer teilweise in der Literatur vertretenen Auffassung nicht voraus, dass die bisherige Rente weggefallen sein mÄsse, und es verdrÄnge [Ä 89 SGB VI](#) (sog RentenhÄchstwertgarantie) auch nicht die Regelung des [Ä 88 SGB VI](#). Denn Sinn und Zweck des [Ä 88 SGB VI](#) lÄgen darin, dem Versicherten nach dem Bezug einer Vorrente die ErhÄhung des Rentenartfaktors voll zugute kommen zu lassen. Dabei wÄrden aber die persÄnlichen EP des knappschaftlichen Rentenanteils nicht isoliert besitzgeschÄtzt, der Besitzschutz beziehe sich nach dieser Vorschrift allein auf die Summe der persÄnlichen EP, nicht auf die Bewertung einzelner Zeitabschnitte, worauf das Begehren des KlÄgers hinauslaufe. Dabei seien die TeilbetrÄge nicht einfach zu summieren, vielmehr seien um die Vergleichbarkeit des einheitlichen Monatsbetrags zu gewÄhrleisten die persÄnlichen EP der knappschaftlichen RV entsprechend ihrem Rentenartfaktor (1,3333) zu multiplizieren. Demzufolge errechne sich die Summe der persÄnlichen EP bei der BU-Rente mit 34,8322 EP (4,0299 EP x 1,3333 = 5,3731 EP + 29,4591 EP x 1,0) und bei der EU-Rente mit

35,6398 EP ($3,4041 \text{ EP} \times 1,3333 = 4,5386 \text{ EP} + 31,1012 \text{ EP} \times 1,0$). Was der Klager fordere, sei eine Art Stammrechtsschutz, wie ihn das Bundessozialgericht (BSG) fur den Wechsel von Altersteilrente zur Altersvollrente bejaht habe (Urteil vom 30. August 2001 – [B 4 RA 116/00 R](#)). Anders als beim bergang zu einer hoheren Teil- oder Vollrente sei jedoch beim bergang von der BU- zur EU-Rente keine Neufeststellung iS des [ 48](#) Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) zu treffen, sondern eine neue, andere Rente festzustellen, deren Wert ab dem neuen Leistungszeitpunkt nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden neuen Recht zu berechnen sei.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision ragt der Klager eine Verletzung des [ 88 SGB VI](#). Das LSG bersehe die Besonderheiten der knappschaftlichen RV, deren Selbststandigkeit trotz der Zusammenfassung der Rentenversicherung und Integration der sog Wanderversicherung im SGB VI gewahrt sei, weswegen auch in Wanderversicherungsfallen die auf die knappschaftliche RV entfallenden Rentenanteile gesondert zu ermitteln und zu einem Monatsbetrag der Rente zusammenzufhren seien. Es wurden also die in den unterschiedlichen Versicherungszweigen zurckgelegten rentenrechtlichen Zeiten nicht zusammengerechnet und die Rente nicht als Gesamtleistung berechnet, sondern gesonderte Teilbetrage errechnet, deren Summe erst den Monatsbetrag der Rente ergebe. Der Monatsbetrag der Rente werde nicht aus der Gesamtsumme der EP gebildet, sondern aus der Summe der Monatsteilbetrage ergebe sich der Monatsbetrag der Rente. Die besitzgeschtzten EP iS des [ 88 SGB VI](#) seien deshalb die den bisher bezogenen Monatsteilrenten zu Grunde liegenden EP. Wollte man nur der Summe der personlichen EP aus verschiedenen Versicherungszweigen Bestandsschutz gewahren, stelle man entgegen dem Wortlaut des [ 88 SGB VI](#), wonach die bisherigen EP personlichen Besitzschutz genssen, nur auf den Zahlbetrag der (aus unterschiedlichen Monatsteilbetragen errechneten) Rente ab. Eine differenzierte Behandlung der sog Wanderversicherungsfalle im Vergleich zu Versicherten, die nur Beitrage zu einer Rentenversicherungstrager entrichtet haben, sei auch aus verfassungsrechtlichen Grunden geboten. Schlielich begegne auch die ungunstigere Bewertung der Ausbildungszeiten durch das Wachstums- und Beschftigungsfrderungsgesetz (WFG), die letztlich die Ursache fur das Absinken der personlichen EP in der knappschaftlichen RV sei, verfassungsrechtlichen Bedenken.

Der Klager beantragt, das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 20. Februar 2002 und den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Regensburg vom 21. Mrz 2001 aufzuheben und die Beklagte unter Abnderung der Bescheide vom 29. Juli und 17. Oktober 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. November 1998 zu verurteilen, der Berechnung des Monatsteilbetrages aus der knappschaftlichen Rentenversicherung mindestens 4,0299 personliche Entgeltpunkte fur die Rente wegen Erwerbsunfhigkeit ab 1. Februar 1998 zu Grunde zu legen.

Die Beklagte beantragt, die Revision des Klagers zurckzuweisen.

Sie hält das Urteil des LSG für zutreffend.

II

Die zulässige Revision des Klägers ist nicht begründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf eine höhere EU-Rente als ihm die Beklagte mit Bescheid vom 17. Oktober 1998 zuerkannt hat. Die Beklagte hat darin die Rentenhöhe zutreffend nur auf Grund der für diese Rente ermittelten persönlichen EP berechnet. Wie das LSG im Ergebnis zu Recht entschieden hat, gibt es keinen isolierten Besitzschutz für die persönlichen EP des knappschaftlichen Rentenanteils in der bisherigen BU-Rente.

Der Anspruch des Klägers auf EU-Rente beurteilt sich nach den zum Zeitpunkt des Rentenbeginns ([Â§ 99 Abs 1 SGB VI](#)) am 1. Februar 1998 geltenden Vorschriften des SGB VI. Dabei kann hier letztlich dahingestellt bleiben, ob die Besitzschutzregelung des [Â§ 88 SGB VI](#), die mit Wirkung vom 1. Januar 1992 durch das Rentenreformgesetz 1992 (RRG 1992) vom 18. Dezember 1989 ([BGBl I 2261](#)) eingeführt wurde, und die abgesehen von einer Änderung der Überschrift als redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des [Â§ 88a SGB VI](#) unverändert geblieben ist, im vorliegenden Fall überhaupt einschlägig ist oder durch die Regelung des [Â§ 89 SGB VI](#) verdrängt wird (vgl BSG Urteil vom 31. Oktober 2002 [B 4 RA 9/01 R](#) [SozR 3-2600 Â§ 101 Nr 2](#) beim Übergang von der BU-Rente zur EU-Rente; ebenso Kreikebohm, SGB VI-Komm, 2. Aufl, 2003, [Â§ 88 RdNr 5 f](#); Stahl in Hauck-Noftz, SGB VI-Komm, [Â§ 88 SGB VI](#), RdNr 8, 14, Stand April 1994; Stahl in MittLVA [WÄrtt 1994](#), 310 ff); nach der letztgenannten Vorschrift wird, wenn für denselben Zeitraum "Anspruch auf mehrere Renten aus eigener Versicherung" besteht, nur die höchste Rente geleistet. Selbst wenn hier wozu der Senat insbesondere im Hinblick auf die Gesetzssystematik (s Niesel in Kasseler Komm, [Â§ 88 RdNr 3a](#), Stand April 2002) neigt von der grundsätzlichen Anwendbarkeit der Besitzschutzregelung des [Â§ 88 Abs 1 SGB VI](#) ausgegangen wird, stützt diese Vorschrift das Klagebegehren nicht.

Nach [Â§ 88 Abs 1 Satz 2 SGB VI](#), auf den sich der Kläger beruft, werden dann, wenn ein Versicherter eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder eine Erziehungsrente bezogen hat und spätestens innerhalb von 24 Kalendermonaten nach Ende des Bezugs dieser Rente erneut eine Rente beginnt, für diese Rente mindestens die bisherigen persönlichen EP zu Grunde gelegt.

Nach der Absicht des Gesetzgebers soll als Folgerente "mindestens die bisherige Rente dynamisch" geleistet werden (vgl die Amtliche Begründung [BT-Drucks 11/4124, S 173](#), zu Art 1 [Â§ 87](#), der insoweit [Â§ 88 SGB VI](#) entspricht). Besitzgeschützt sind also die bisherigen persönlichen EP und nicht (nur) wie im alten Recht der Reichsversicherungsordnung (RVO) der Zahlbetrag der Rente (vgl hierzu auch Senatsurteil vom 1. Dezember 1999 [B 5 RJ 20/98 R](#) [SozR 3-2600 Â§ 300 Nr 15](#) mwN). Die Dynamik der Rente wird durch Anpassung des nach der Rentenformel des [Â§ 64 SGB VI](#) gebildeten Monatsbetrags der Rente (dazu werden die unter Berücksichtigung des Zugangsfaktors ermittelten persönlichen EP, der Rentenartfaktor und der aktuelle Rentenwert mit ihrem Wert bei

Rentenbeginn miteinander vervielfältigt) erreicht, indem der aktuelle Rentenwert jeweils durch den neuen aktuellen Rentenwert ersetzt wird ([Â§ 65 SGB VI](#)). [Â§ 66 SGB VI](#) regelt, wie die persönlichen EP für den Monatsbetrag der Rente zu ermitteln sind. Maßgebend ist grundsätzlich die "Summe aller Entgeltpunkte". Es sind also die Begriffe "Summe aller Entgeltpunkte" und "persönliche Entgeltpunkte" zu unterscheiden. Die persönlichen EP ergeben sich, indem die Summe aller EP mit dem Zugangsfaktor vervielfältigt wird ([Â§ 66 Abs 1 SGB VI](#)).

Entsprechend der gesetzgeberischen Absicht bezieht sich die Besitzschutzregelung des [Â§ 88 SGB VI](#) nicht auf einzelne EP, sondern auf die "persönlichen Entgeltpunkte" in ihrer Gesamtwirkung für die Rentenhöhe (den Rentenwert in Gestalt des Monatsbetrags der Rente). Vor diesem Hintergrund hat auch der 13. Senat des BSG in seiner Entscheidung vom 22. Oktober 1996 ([13/4 RA 111/94](#) â [SozR 3-2600 Â§ 88 Nr 2](#)) zu einer etwas anderen Fragestellung, nämlich ob [Â§ 88 Abs 1 Satz 2 SGB VI](#) einen Besitzschutz für einzelne Zeiten oder nur für die Gesamtheit der EP gewährleistet, letzteres mit der Begründung bejaht, die Vorschrift könne nicht als einer Meistbegünstigungsklausel verstanden werden, die im Ergebnis nur die Berücksichtigung von für die betreffenden Versicherten günstigen Rechtsänderungen zulasse.

Dass sich der Besitzschutz nach [Â§ 88 Abs 1 SGB VI](#) auch bei der sog "Wanderversicherung" nur auf die Gesamtzahl der persönlichen EP bezieht und es somit keinen isolierten Besitzschutz für die persönlichen EP des knappschaftlichen Rentenanteils in der bisherigen BU-Rente gibt, wird auch nicht durch die Regelungen über die knappschaftlichen Besonderheiten der [Â§§ 79](#) â [87 SGB VI](#), auf die sich der Kläger bezieht, in Frage gestellt. Nach [Â§ 79 SGB VI](#) sind für die Berechnung von Renten mit Zeiten in der knappschaftlichen RV die vorangehenden Vorschriften über die Rentenhöhe und die Rentenanpassung anzuwenden, soweit nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist. Die Vorschrift stellt damit den Grundsatz auf, dass Renten mit Zeiten in der knappschaftlichen RV nach denselben Vorschriften zu berechnen und anzupassen sind wie die Renten mit Zeiten in der RV der Arbeiter und Angestellten. Soweit die knappschaftlichen Besonderheiten abweichende Berechnungen erfordern, sind diese in den [Â§§ 80](#) â [87 SGB VI](#) enthalten. [Â§ 80 SGB VI](#) bestimmt, dass wenn â wie hier â der Rente persönliche EP sowohl der knappschaftlichen RV als auch der RV der Arbeiter und Angestellten zu Grunde liegen, aus den persönlichen EP der knappschaftlichen RV und denen der RV der Arbeiter und Angestellten Monatsteilbeträge zu ermitteln sind, deren Summe den Monatsbetrag der Rente ergibt. Abweichend vom früheren Recht ([Â§ 1310 Abs 2 und 4 RVO](#), [Â§ 101 Abs 2 und 4 Reichsknappschaftsgesetz](#)) werden also die in den unterschiedlichen Versicherungszweigen zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten nicht zusammengerechnet und die Rente als Gesamtleistung berechnet, sondern es werden aus dem knappschaftlichen Anteil der persönlichen EP und dem der ArV und AnV gesonderte Teilbeträge der Monatsrente errechnet, deren Summe erst den Monatsbetrag der Rente ergibt. Auch die beiden Monatsteilbeträge der Rente sind zu errechnen, indem die unter Berücksichtigung des Zugangsfaktors ([Â§ 77 SGB VI](#)) ermittelten persönlichen EP mit dem Rentenartfaktor ([Â§ 67](#), [Â§ 82 SGB VI](#)) und dem aktuellen Rentenwert ([Â§ 68 SGB VI](#)) vervielfältigt werden (vgl. [Â§ 63 Abs](#)

[6 SGB VI](#) sowie [Â§ 64 SGB VI](#)). Aus dieser Regelung â der entsprechend die Beklagte bei der Feststellung der EU-Rente gesonderte Teilbetr nge der Monatsrente errechnet hat â folgt indes entgegen der Rechtsmeinung des Kl gers nicht, dass sich die Besitzschutzregelung des [Â§ 88 SGB VI](#) isoliert auf die Summe der pers nlichen EP des knappschaftlichen Rentenanteils in der bisherigen BU-Rente bezieht. Denn [Â§ 88 SGB VI](#) hat nicht den Schutz des Monatsteilbetrags je nach Versicherungszweig zum Gegenstand, sondern "die bisherigen pers nlichen Entgeltpunkte". F r die Pr fung der besitzgesch tzten pers nlichen EP ist eine Gesamtsumme an pers nlichen EP zu bilden, wobei es â im Gegensatz zur Rechtsansicht des LSG â f r die Vergleichbarkeit keiner vorherigen Multiplikation mit dem entsprechenden Rentenartfaktor bedarf. Ist die Summe der EP â wie hier â der neuen Rente (EU-Rente) h her (31,1012 EP der ArV und 3,4041 EP aus der knappschaftlichen RV = 34,5053 EP) als die Gesamtsumme der EP, die der bisherigen BU-Rente zu Grunde gelegen haben (29,4591 EP der ArV und 4,0299 EP der knappschaftlichen RV = 33,4890 EP), so ist f r einen Besitzschutz nach [Â§ 88 SGB VI](#) kein Raum.

Dieses Ergebnis begegnet auch keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Insbesondere ist der allgemeine Gleichheitssatz des [Art 3 Abs 1 Grundgesetz \(GG\)](#) nicht verletzt. [Art 3 Abs 1 GG](#) enth lt zwar die allgemeine Weisung an den Gesetzgeber, "Gleiches gleich, Ungleiches seiner Eigenart entsprechend verschieden" zu behandeln ([BVerfGE 3, 58](#), 135; [18, 38](#), 46 = [SozR Nr 54 zu Art 3 GG](#); [90, 226](#), 239 = [SozR 3-4100 Â§ 111 Nr 6](#) mwN; vgl auch BSG Urteil vom 27. Juni 1996 â [11 RAr 77/95](#) â [SozR 3-4100 Â§ 111 Nr 14](#) mwN). [Art 3 Abs 1 GG](#) gebietet aber nicht, unter allen Umst nden Ungleiches ungleich zu behandeln. Der allgemeine Gleichheitssatz ist nicht schon dann verletzt, wenn der Gesetzgeber Differenzierungen, die er vornehmen darf, nicht vornimmt (vgl [BVerfGE 90, 226](#), 239 = [SozR 3-4100 Â§ 111 Nr 6](#) mwN). Es ist sachgerecht, den Besitzschutz im Hinblick auf die bisherigen pers nlichen EP als Sicherung der fr her schon erreichten Werte f r Versicherungszeiten (der im Verh ltnis zu allen anderen Versicherten erworbenen Rangstelle) bei einer sog Wanderversicherung, wie sie beim Kl ger vorliegt, nicht anders zu sehen als bei einem Versicherten, der nur Beitr nge zu einem Versicherungszweig geleistet hat. Denn auch in einem solchen Fall entsteht nur der Anspruch auf Zahlung einer Rente. Es werden lediglich f r die Ermittlung der Rentenh he Teilbetr nge gem  [Â§ 80 SGB VI](#) entsprechend den Leistungsanteilen der verschiedenen Versicherungszweige gesondert berechnet. Hierbei wirkt sich als Besonderheit der knappschaftlichen RV vor allem die Vorschrift des [Â§ 82 SGB VI](#) aus, wonach der Rentenartfaktor um ein Drittel h her ist (hier: 1,3333).

Im Gegenteil, ein differenzierter Besitzschutz der sog Wanderversicherten w rde den allgemeinen Gleichheitssatz des [Art 3 Abs 1 GG](#) verletzen, weil die Wanderversicherten gegen ber den anderen Versicherten, die ebenfalls w hrend des BU-Rentenbezugs weitergearbeitet und Beitr nge entrichtet hatten, ohne rechtfertigenden Grund bevorzugt w ren. Grunds tzlich kommt der Besitzschutz des [Â§ 88 Abs 2 Satz 2 SGB VI](#) beiden Gruppen gleicherma en zugute. Bei der folgenden EU-Rente (einem neuen Versicherungsfall) werden wenigstens die bisherigen pers nlichen EP zu Grunde gelegt und beide Gruppen

sind so gegen mittlerweile eingetretene Änderungen des Rentenrechts zu Ungunsten der Versicherten (hier die veränderte Bewertung der ersten Versicherungsjahre sowie der beitragslosen und beitragsgeminderten Zeiten) geschätzt. Werden aber während des Bezugs der BU-Rente Pflichtbeiträge entrichtet, haben die Versicherten beider Gruppen keinen Vertrauensschutz dahingehend, dass sich die entrichteten Beiträge in gleichem Maße rentensteigernd auswirken, wie es bei Fortführung der alten Rechtslage der Fall wäre. Da die Summe der bisherigen besitzgeschätzten persönlichen EP ([Â§ 88 Abs 1 Satz 2 SGB VI](#)) mit der Summe der persönlichen EP der Folgerente zu vergleichen ist, tritt ein Kompensationseffekt ein, den [Â§ 88 Abs 1 Satz 2 SGB VI](#) weder verhindern kann noch soll. Das Risiko, dass durch eine Veränderung der Rechtslage die während des Bezugs der BU-Rente entrichteten Beiträge sich unter Berücksichtigung des Besitzschutzes nicht oder nur in beschränktem Umfang bei einem neuen Versicherungsfall rentensteigernd auswirken, müssen die Versicherten beider Gruppen gleichermaßen tragen und es besteht kein vernünftiger Grund, die Wanderversicherten davon auszunehmen.

Schließlich begegnet entgegen der Rechtsmeinung des Klägers der Wegfall der günstigeren Bewertung der ersten vier Versicherungsjahre als Zeiten der Berufsausbildung gemäß [Â§ 70 Abs 3](#) iVm [Â§ 256 Abs 1 SGB VI](#) aF durch das am 1. Januar 1997 in Kraft getretene WFG vom 25. September 1996 ([BGBl I 1461](#)), in dem eine der wesentlichen Ursachen für die geringere Bewertung der EP zur knappschaftlichen RV bei der Neufeststellung der EU-Rente ab 1. Februar 1998 zu sehen ist, aus Sicht des Senats keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Dies hat der Senat bereits in einer Entscheidung vom 24. Februar 1999 ([B 5 RJ 28/98 R](#) â [SozR 3-2600 Â§ 300 Nr 14](#)) im Einzelnen zu den einschlägigen Bestimmungen ausgeführt. Daran hält der erkennende Senat auch unter Berücksichtigung der vom 4. Senat des BSG geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken (vgl. Vorlagebeschluss vom 16. Dezember 1999 â [B 4 RA 11/99 R](#)) fest, zumal es hier um eine andere Sachverhaltsgestaltung und andere Rechtsfragen geht. Wie im Fall des Klägers der Neufeststellungsbescheid vom 17. Oktober 1998 deutlich macht, hat das Gesetz die höhere Bewertung der Pflichtbeitragszeiten für Berufsausbildung â hier in der knappschaftlichen RV â nicht völlig gestrichen, sondern lediglich vermindert, sodass sich für die Ausbildungszeit vom 1. September 1976 bis einschließlich Januar 1980 (41 Monate) über die Gesamtleistungsbewertung ein Wert von 0,0608 EP ergibt. Anders als bei der Entscheidung des erkennenden Senats vom 24. Februar 1999 und des 4. Senats vom 16. Dezember 1999, bei der jeweils der Gewährung der Regelaltersrente eine (unverbindliche) Rentenauskunft vorangegangen war, die einen höheren Rentenbetrag ausgewiesen hatte, ist hier der Kläger über [Â§ 88 SGB VI](#) â vorausgesetzt es liegt überhaupt ein Anwendungsfall dieser Vorschrift vor â gegen eine Herabsetzung seiner bisherigen EP in ihrer Gesamtheit gesichert und schließt sich der Wegfall der günstigeren Bewertung von Zeiten der Berufsausbildung durch das WFG nicht in einer geringeren Rentenhöhe nieder.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193 Abs 1 SGG](#).

Erstellt am: 04.11.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024